

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Internetauktion vom 25.07.2020 bis 02.08.2020

1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die 1. Internetauktion für Zuchtziegen wird vom Landesverband Bayerischer Ziegenzüchter e.V. und dem Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V (Verbände) durchgeführt.
- (2) Als Auktionsverantwortliche der Verbände sind die Vorsitzenden der Verbände auf der Internetseite benannt.
- (3) Die Auktion erfolgt über die Internetseite: www.ziegen-auktion.de
- (4) Verantwortlich für die Abrechnung und Rechnungslegung für diese Auktion sind jeweils die Verbände der beschickenden Züchter, für die Internetauktion gelten die nachstehenden Bedingungen, die der Beschicker mit der Erteilung des Kommissionsauftrages zur Versteigerung, der Käufer mit seinem Gebot anerkennt.
- (5) Die Verbände übernehmen auf Rechnung des Beschickers den Verkauf der zu der Absatzveranstaltung aufgetriebenen bzw. eingestellten Tiere. Sie übernehmen auch die Erledigung von Kaufaufträgen und handeln jeweils als Kommissionär. Bei Schadensfällen ist unmittelbar und direkt schriftlich an die jeweiligen Anschriften der Verbände Mitteilung zu machen.
- (6) Die Beschicker sind gefordert sämtliche veterinärrechtlich geforderten Bescheinigungen vorzulegen. Außerdem die Bescheinigung des Antrags auf Anerkennung des Haltungsbetriebes mit kontrolliertem Risiko auf klassische Scrapie, sowie die Tierhaltererklärung betreffend die gültige Impfung gegen Blauzunge.
- (7) Für irrtümliche Angaben im Katalog wird keine Gewähr übernommen, maßgebend ist die Zuchtbescheinigung.
- (8) Die zum Verkauf gestellten Tiere sind seit ihrer Geburt durch unterschiedliche Haltungsbedingungen, Aufzuchtbedingungen, Fütterung, tierärztlichen Behandlungen und Impfungen sowie sonstige Einflüsse verändert und nicht mehr ursprünglich. Sie werden daher rechtlich als gebrauchte Sachen behandelt.
- (9) Der Verkäufer erkennt mit dem Beschicken/Verkauf und der Käufer mit dem ersten Gebot bzw. dem Kauf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an.

2 Zulassung

Anforderungen an Böcke:

Alle Rassen:

- Mind. 5 Monate alt (nicht später als 25. Februar 2020 geboren)
- Mind. 3 volle Generationen im Pedigree
- Enthornete Böcke müssen als solche gemeldet werden
- Sperma untersucht (nur hornlose Böcke mit hornlosen Eltern)

Milchrassen:

- 2 Zitzen
- Keine Beistriche

Fleischrassen:

- Tägl. Zunahme bei der Feldprüfung mind. 200 g

Anforderungen an Bockmütter:

Alle Rassen:

- Exterieurbewertung durchgeführt
- Mind. Note 6 in allen Exterieurmerkmalen (R-F-E o. R-F-B)

BDE und WDE:

- Milchwert mind. 100 Punkte

Andere Milchrassen*:

- Mind. 35 kg Fett- u. Eiweißmenge (eine Laktation)
- Mind. 40 kg Fett- u. Eiweißmenge (zwei und mehr Laktationen)

* Hat die Bockmutter als Erstling noch keine abgeschlossene Laktationsleistung, dann müssen beide Großmütter die Anforderungen erfüllen.

Anforderungen an die Tiergesundheit:

CAE und Pseudo-Tb:

- Bescheinigung über die Unverdächtigkeit des Herkunftsbetriebs

TSE:

- Teilnahmebescheinigung des Herkunftsbetriebs mit Datum der letzten Kontrolle

Blauzunge:

- Vollständiger Impfschutz vorhanden, d.h. Grundimmunisierung nach Herstellerangaben durchgeführt und spätestens 39 Tage vor dem Beginn der Auktion abgeschlossen
- Impfung(en) in HIT eingetragen
- Tierhaltererklärung für jedes(!) geimpfte Tier

3 Körung bzw. Bewertung

Sämtliche zum Verkauf gelangenden Tiere sind durch die Körkommissionen der beiden Ziegenzuchtverbände, die für das jeweilige Herkunftsbundesland zuständig sind, gekört bzw. bewertet.

Der Käufer erhält für jeden von ihm bei der Versteigerung erworbenen Bock eine Zuchtbescheinigung.

4 Verkauf

4.1. Rechtsstellung der veranstaltenden Verbände

Die Verbände treten als Kommissionäre auf.

4.1.1 Kommissionsvertrag

- (1) Die Zuchtverbände sind berechtigt und verpflichtet, für alle zur Versteigerung gelangenden Tiere die Verkaufskommission zu übernehmen. Mit der Anmeldung der Tiere kommt ein Kommissionsvertrag zwischen Beschicker und dem jeweiligen Verband zustande. Aufgrund dieses Kommissionsvertrages bieten die Verbände die Tiere im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Beschickers, zum Verkauf durch Versteigerung an und schließen den Kaufvertrag ab. Den Kommissionären wird das Verfügungsrecht über die gemeldeten Tiere übertragen.
- (2) Der Beschicker ist nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen, die dem Wesen einer Zuchttierversteigerung widersprechen würden. Insbesondere kann er den Kommissionären nicht die Einhaltung von Preisuntergrenzen vorschreiben.
- (3) Die Verbände haften nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung in der üblichen Gestaltung, nicht für die ordnungsgemäße Auswahl der Käufer. Die Haftung ist in diesem Fall auf den jeweiligen Wert des Tieres zum Zeitpunkt der Versteigerung beschränkt.
- (4) Mit dem Zuschlag werden die Kommissionäre Gläubiger und Schuldner des Beschickers (Lieferanten) und des Ersteigerers (Abnehmer). Sie treten hiermit im Voraus folgende Forderung ab:
- (5) An den Beschicker (Lieferanten) die gegen den Ersteigerer (Abnehmer) bestehende Forderung auf Zahlung des Kaufpreises; eine Haftung der Kommissionäre für den Eingang des Kaufpreises ist ausgeschlossen.
An den Ersteigerer (Abnehmer) alle gegen den Beschicker (Lieferanten) bestehenden Forderungen, insbesondere auf Übergabe und auf Gewährleistung. Ferner gilt mit dem Zuschlag als vereinbart, dass der Ersteigerer (Abnehmer) die Kaufpreisschuld an den Beschicker (Lieferanten) übernimmt.
Alle mit dieser Regelung verknüpften und nach diesen Bestimmungen erforderlichen Schuldübernahmen werden von dem, den es angeht, genehmigt.

4.1.2 Abrechnung

Die beiden Verbände sind verpflichtet, nach der Versteigerung gegenüber dem Käufer und dem Beschicker die Abrechnung vorzunehmen.

4.1.3. Entgelt

Die beiden Verbände jeweils als Kommissionäre haben Anspruch auf eine Kommissionsgebühr und auf den Ersatz notwendiger Auslagen.

- Der Beschicker hat deshalb 7,5 % (Bayern) bzw. 9 % (Baden-Württemberg) des Steigerungs-/Grundpreises als Kommissionsgebühr, die Körgebür über 15,00 € und Marktkosten pauschal je Tier in der Versteigerung 15,00 € zu entrichten.
- Der Käufer zahlt je aufgetriebenem Tier eine Kommissionsgebühr von 7,5 % (Bayern) bzw. 9 % (Baden-Württemberg) des Steigerungspreises sowie die Zuchtbescheinigung.

4.2 Durchführung der Versteigerung

- (1) Die beiden Verbände stellen die Internetseite: www.ziegen-auktion.de für die Durchführung der Versteigerung zur Verfügung.
Der Kaufvertrag kommt mit dem Zuschlag zustande.
- (2) Geboten wird in EURO. Bis zu einem Steigerungspreis von 500 Euro in 20 Euro Schritten, ab 500 Euro in 50 Euro Schritten. Das Startgebot richtet sich nach der Zuchtwertklasse.
- (3) Geboten wird nach Registrierung auf dem Internetportal. Der Steigerer ist an sein Gebot bei Zuschlagserteilung gebunden.
- (4) Der Auktionsveranstalter ist berechtigt, die Auktion vor Ablauf der Angebotsdauer abbrechen. In diesem Fall kommt kein Vertrag mit den Nutzern, die bis dahin Gebote abgegeben haben, zustande.
- (5) Nutzer können Gebote nur zurücknehmen, wenn ein dazu berechtigender Grund vorliegt. Zur Rücknahme eines Gebotes berechtigen die versehentliche Eingabe eines falschen Gebotsbetrages und eine wesentliche Änderung der Beschreibung des angebotenen Bockes nach Abgabe des Gebotes.
- (6) Ein freier Verkauf der angemeldeten Tiere nach Anmeldung ist unzulässig. Sollte ein Tier im Laufe der Versteigerung erkranken und muss zurückgezogen werden, so ist dem Veranstalter innerhalb von 3 Tagen ein tierärztliches Attest vorzulegen.

4.3 Kaufpreis – Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Beschicker/Lieferant bleibt Eigentümer an den Tieren bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Ersteigerer/Abnehmer.
- (2) Der Steig-/Grundpreis erhöht sich um die anteiligen Kommissionskosten (4.1.3). Zu dem sich ergebenden Preis (= Nettopreis) wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
Außerdem hat der Käufer die von den Verbänden für ihn ausgelegten anteiligen Kosten für die Versicherungsbeiträge, Gebühren usw. zu erstatten. Diese werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- (3) Mit dem Zuschlag (Kaufvertrag) werden die Verbände als Kommissionäre Gläubiger des Abnehmers (Käufers). Eine Haftung der Verbände als Kommissionäre für den Eingang des Kaufpreises ist in jedem Fall ausgeschlossen.
Die Verbände übernehmen keinerlei Haftung im Falle, dass der Käufer die zugesagte Überweisung nicht vornimmt.
- (4) Der Verkauf erfolgt gegen Rechnung. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an die kontoführende Bank der Verbände zu leisten. Barzahlungen an den Verkäufer sind ausgeschlossen.
Bei verspäteter Bezahlung können die Verbände (Kommissionär) nach Ablauf von 4

Wochen den gesetzlichen Verzugszins (§ 288 BGB) berechnen bei weiterem Zahlungsverzug wird das gesetzliche Mahnverfahren eingeleitet.

4.4 Übergabe der verkauften / nichtverkauften Tiere

- (1) Mit dem Zuschlag geht die Gefahr auf den Käufer über. Jeder Käufer hat für den Transport der von ihm gekauften Tiere selbst zu sorgen.
- (2) Für die Übergabe seiner verkauften Tiere an den Käufer hat jeder Beschicker selbst zu sorgen, dem Verkäufer sind die Käuferadressen spätestens 4 Tage nach der Auktion mitzuteilen, Den Käufern sind die Kontaktdaten des Verkäufers spätestens mit der Rechnungslegung mitzuteilen.
- (3) Die gekauften Tiere müssen innerhalb von 7 Tagen beim Verkäufer abgeholt werden. Für jeden weiteren Tag ist der Verkäufer berechtigt je 1 Euro Pflegegeld vom Käufer zu berechnen.
Der Transport der Tiere ist durch den Käufer mit dem Verkäufer zu regeln.

4.5 Wandlung

Rückgängig gemachte Käufe, insbesondere Wandlungen (§ 462 BGB) sind den Verbänden unverzüglich anzuzeigen.

In diesen Fällen werden die Kommissionsgebühren, sowie die von den Vertragsparteien (Käufer, Beschicker) entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet. Eventuell den Verbänden durch Wandlung entstehende Kosten usw. trägt der Beschicker.

4.6 Nacherfüllung

Nacherfüllungen für gekaufte Tiere werden nicht gewährt.

4.7 Minderung

Minderungen (§§ 437, 439 BGB) sind den Verbänden unverzüglich anzuzeigen. Für die Minderung muss ein Gutachten des zuständigen Zuchtleiters des jeweiligen Verbandes und des zuständigen Tiergesundheitsdienstes über den zur Minderung führenden Mangel des Zuchttieres vorliegen. Sollte es zu einer Minderung kommen, werden die Kommissionsgebühren sowie die von den Vertragsparteien (Käufer, Beschicker) entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet. Eventuell den Verbänden durch Minderung entstehende Kosten usw. trägt der Beschicker.

5 Gewährschaftsbestimmungen

- (1) Der Verkäufer haftet dafür, dass sein Tier entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen frei ist von verborgenen Mängeln, die die Zuchttauglichkeit in erheblichem Maße beeinträchtigen. Die Gewährfrist beträgt 28 Tage. Den Nachweis, dass der Mangel verborgen war, hat der Käufer zu führen.
- (2) Der Verkäufer haftet für ausreichende Fruchtbarkeit der versteigerten Jungböcke.

- (3) Der Käufer hat den beanstandeten Mangel sofort nach Feststellung dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und dem Verband eine Abschrift zukommen zu lassen, ansonsten verliert er seine Ansprüche.
- (4) Der Beschicker/Lieferant ist zum Schadenersatz wegen Verletzung einer Pflicht – wozu auch die Pflicht der mangelfreien Lieferung gehört – nicht verpflichtet, wenn allenfalls leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- (5) Bei Rücknahme eines Tieres durch den Verkäufer werden lediglich Kaufpreis und Mehrwertsteuer zurückerstattet. Käufer und Verkäufer erklären sich ausdrücklich bereit, bei Streitigkeiten die Vermittlung des Zuchtverbandes in Anspruch zu nehmen. Sollte diese erfolglos bleiben, so ist die Angelegenheit auf Antrag eines Streitteils durch eine Güteverhandlung zu regeln.
- (6) Bleibt die Güteverhandlung erfolglos, ist der Streit unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein beim Landesverband Bayerischer Ziegenzüchter zu beantragendem Schiedsgericht zu entscheiden. Für dieses Schiedsgericht benennt jeder der beteiligten Parteien einen Vertreter, den Vorsitz führt jeweils ein Vorstandsmitglied der veranstaltenden Verbände.

6 Transportversicherung für Ziegen

- (1) Sämtliche aufgetriebenen Tiere sind bei der Bayerischen Versicherungskammer, Postfach, 80530 München, Tel. 089/2160-3268, transportversichert. Versteigerte Tiere sind zum Steigerungspreis bis maximal 511,- €/Tier ohne Mehrwertsteuer versichert. Bei Schäden vor dem Zuschlag, sind Böcke mit 256,- € und weibliche Tiere mit 153,- €, sowie nicht verkaufte bzw. nicht abgegebene Tiere zum Durchschnittspreis der jeweiligen Wertklasse versichert.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Verladung der Tiere zur Durchführung des versicherten Transportes. Er endet mit erfolgter Ausladung der Tiere nach Durchführung des versicherten Transportes zum neuen oder alten Standort oder bei Verkauf mit Ablauf des vierten Tages nach der Übergabe. Bei Tieren, die ins Ausland verkauft werden, endet der Versicherungsschutz an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Transportversicherung umfasst Tod oder Nottötung infolge von Krankheit oder Unfall, Schäden durch Brand oder Blitzschlag, Diebstahl oder Raub, soweit diese nicht durch Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt sind, sowie Schäden durch dauernde Zuchtuntauglichkeit gekörter Vatertiere durch Krankheit oder Unfall.
- (4) Die Entschädigung beträgt 100 % aus der Versicherungssumme abzüglich eines evtl. Verwertungserlöses. Schäden sind unverzüglich der Bayerischen Versicherungskammer, 80530 München, Tel. 089/2160-3268 zu melden. Die zugestellten Schadensmeldepapiere sind möglichst umgehend zurückzusenden.

7 Unfruchtbarkeitsversicherung

- (1) Alle zum Markt angemeldeten Tiere sind gegen Unfruchtbarkeit versichert. Die Unfruchtbarkeits- bzw. Rücknahmegarantieversicherung umfasst Schäden, wenn Jungziegen wegen Unfruchtbarkeit (Zwittrigkeit) oder Böcke vom Verkäufer zurückgenommen werden müssen bzw. Böcke nicht zur Körung zugelassen werden (optische Samenuntersuchung). Es ist jeweils eine Bestätigung des Verbandes erforderlich.

- (2) Die Gewährsfrist endet für Nichtdecken der Böcke 6 Wochen, für die Unfruchtbarkeitsversicherung 5 Monate nach dem Markt. Böcke, die für den Markt gemeldet sind und sich bei der optischen Samenuntersuchung als unfruchtbar erweisen, sind ebenfalls versichert.
Bei Verkauf ins Ausland endet der Versicherungsschutz mit Erreichen der Grenze der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Entschädigung beträgt bei verkauften weiblichen Tieren 52,- €, bei Böcken aufgrund der optischen Samenuntersuchung 52,- €, bei verkauften Böcken 77,- €. Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.